

FAQ K-Nummern (Stand 21.03.2023)

1. Was ist eine K-Nummer

Die Kontroll-Nummer (K-Nummer) wird von der SASIS AG, einer Tochterfirma der santésuisse, vergeben. K-Nummern werden an Gesundheitsfachleute erteilt, die in einem Anstellungsverhältnis tätig sind. Die K-Nummer wird mit der ZSR-Nummer des Arbeitgebers verknüpft, wodurch dem Versicherer gegenüber das Anstellungsverhältnis aufgezeigt wird.

2. Wie ist die Nummer eigentlich entstanden?

Die Krankenversicherer haben beim Inkrafttreten des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) sukzessive ein privates, kostenpflichtiges Register aufgebaut – das Zahlstellenregister (ZSR). Dieses Register entspricht den Bedürfnissen der Kassen. In Bezug auf die Leistungserbringer, Praxisinhaber:innen und Therapeut:innen, bescheinigte die Vergabe einer ZSR- oder K-Nummer gegenüber allen Krankenversicherern, dass der ZSR-Nummer-Inhaber ein Diplom, allenfalls mit SRK-Anerkennung und eine kantonale Berufsausübungsbewilligung (BAB) besitzt (Selbständigerwerbende). Die K-Nummer bescheinigte das Gleiche für angestellte Therapeut:innen in leitender Funktion bei Organisationen der Physiotherapie (OdP); für die übrigen Angestellten das Diplom und die Diplomanerkennung. Damals, als SASIS die Voraussetzungen für die Zulassung der Therapeut:innen zur obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) noch in Eigenregie überprüfte (bis Ende 2021), war mit der Vergabe der K-Nummer, als Identifikationsnummer, die Überprüfung des Diploms oder der SRK-Anerkennung (und für leitende PT der BAB) verknüpft.

3. Wozu wurde eine K-Nummer bisher benötigt?

Ursprünglich erfüllten die ZSR- und K-Nummern den Zweck, die Überprüfung der Zulassung der Therapeut:innen anhand von Diplom, SRK-Anerkennung und kantonale BAB (für die ZSR-Nummer) zu bescheinigen. Damit war die einzelne Krankenkasse von der Pflicht befreit, die Zulassung des Leistungserbringers jeweils selbst zu überprüfen. Nunmehr wird diese Aufgabe durch die Kantone sichergestellt und im Rahmen der Zulassung des Leistungserbringers (= Praxis = ZSR-Inhaber) zur OKP bescheinigt.

4. Ist die K-Nummer im heutigen Rechnungsformular aufzuführen?

Nein, die K-Nummer ist dort nicht aufgeführt. Im aktuellen Standard für die Rechnungsstellung XML 4.5 wird die ZSR-Nummer des Leistungserbringers (= Praxis oder Organisation) neben der Global Location Number (GLN) der Praxis oder Organisation benutzt. Für die Identifikation der ausführenden Gesundheitsperson wird deren GLN benutzt. Dieser Standard gilt für alle Sozialversicherungen.

5. Weshalb brauche ich keine K-Nummer mehr?

Eine neu zugelassene Praxis, welche durch die kantonale Aufsichtsbehörde überprüft wurde, braucht keine K-Nummer von der SASIS AG, weil die Zulassung zur OKP seit 2022 im KVG geregelt ist und durch den Kanton bescheinigt wird. Praxen, die vorher bereits über OKP abgerechnet haben, verfügen über eine Besitzstandsgarantie.

Kein Gesetz und kein Tarifvertrag verpflichtet physiotherapeutische Praxen, ihre Angestellte mit einer privaten, kostenpflichtigen Registernummer zu identifizieren. Die eindeutige Identifikation einer Gesundheitsfachperson wird durch die GLN sichergestellt, welche in allen öffentlichen Registern (NAREG, GesReg, MedReg, PsyReg) aufgeführt ist. Diese wird auch auf den elektronischen Rechnungsformularen nach XML-Standard verwendet und erlaubt es, die Rechnung respektive Behandlung eindeutig einer (ausführenden) Person zuzuordnen.

6. Wie werden Gesundheitsfachpersonen identifiziert? Gibt es ein öffentliches Register?

Im Gesundheitssystem hat sich die Global Location Nummer (GLN) zunehmend durchgesetzt. Die GLN wird durch eine Stiftung vergeben (keine gewinnorientierte Gesellschaft) und kann öffentlich konsultiert sowie überprüft werden. Verschiedene Gesetze betreffend öffentliche Register (GesReg, MedReg, PsyReg usw.) sehen vor, dass die GLN für die Identifikation der jeweiligen Gesundheitsfachperson oder Gesundheitseinrichtung massgeblich ist.

7. Wo gebe ich die GLN an?

Die Global Location Nummer (GLN) ist seit 1994 bei Sender / Empfänger / Rechnungssteller / Leistungserbringer / Versicherung zwingend aufzuführen. Die Praxen identifizieren ihre Mitarbeitende eindeutig mit der GLN. Diese wird auch auf den elektronischen Rechnungsformularen nach XML-Standard verwendet und erlaubt es, die Rechnung respektive Behandlung eindeutig einer (ausführenden) Person zuzuordnen.

8. Gibt es heute, im Jahr 2023, eine gesetzliche Grundlage für K-Nummern?

Es gibt und gab keine gesetzliche Grundlage zum Führen einer K-Nummer. Diese beruht einzig auf den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SASIS.

9. Gibt es Verträge, in denen sich Physioswiss für ihre Mitglieder verpflichtet, K-Nummern für die Angestellten zu führen?

Nicht einmal die Tarif-Verträge mit den Krankenversicherern verpflichten Physiotherapeut:innen die kostenpflichtige und nicht öffentlich zugängliche K-Nummern der SASIS zu erwerben und anzuwenden.

10. Darf man Angestellte, die bei der Erbringung von physiotherapeutischen Leistungen im OKP beteiligt werden sollen, nur dann beschäftigen, wenn sie eine K-Nummer haben?

Man kann Angestellte auch dann beschäftigen, wenn sie keine K-Nummer haben, es reicht die eindeutige Identifikation der ausführenden Therapeut:in anhand der GLN-Nummer. Massgeblich sind ausserdem die bundesrechtlichen Vorschriften zur Zulassung zur OKP.

11. Muss ich meine K-Nummer kündigen?

Nein, das ist nicht notwendig.

12. Darf ich die K-Nummer dennoch gebrauchen?

Ja – aber wozu? Es ist nicht notwendig, die K-Nummer weiterhin zu benutzen.

13. Was ist auf der Rechnung aufzuführen, wenn eine angestellte Person die Leistung ausführt?

Auf der Rechnung sind (gemäss Vertrag mit tarifsuisse) folgende Informationen anzugeben:

- a) Name, Vorname, Adresse, ZSR-Nr. und **GLN** (sofern bekannt) des **Leistungserbringers** (damit ist der ZSR-Inhaber, OdP, resp. Rechnungssteller gemeint)
- b) Name, Vorname, Adresse, ZSR-Nr. und GLN-Nr. (sofern bekannt) des verordnenden Arztes
- c) Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Versichertenkartennummer des Patienten
- d) Hinweis, ob es sich um Krankheit, Unfall oder anderes (Invalidität/Militär) handelt
- e) Kalendarium mit folgenden Angaben (I, II, III bei jeder Sitzung)
 - I **GLN des ausführenden Therapeuten**
 - II Tarifiziffern und Anzahl Taxpunkte der erbrachten Leistungen
 - III Total Taxpunkte
 - IV Taxpunktwert
 - V Totalbetrag der mit Taxpunkten bewerteten Leistungen
- f) Totalbetrag der Rechnung

14. Müssen bereits gelöste K-Nummern bei einem Stellenwechsel noch mutiert werden?

Nein, es ist nicht notwendig, die K-Nummern bei einem Stellenwechsel zu mutieren. Bei der Abrechnung kann problemlos die GLN verwendet werden. Durch die Angaben auf der Rechnung – wie die ZSR-Nummer und GLN des Leistungserbringers sowie die GLN der ausführenden Therapeut:in – kann die Leistung eindeutig zugeordnet werden.

15. Braucht es weiterhin eine ZSR-Nummer?

Ja, die ZSR-Nummer dient als Schlüssel zum Abrechnungssystem der Kassen. Eine ZSR-Nummer ist sowohl auf dem XML-Standard sowie im Tarifvertrag mit santésuisse vorgesehen. Die ZSR-Nummer ist jeweils für mindestens eine:n leitende:n Physiotherapeut:in pro Organisation sowie für alle selbständig tätigen Physiotherapeut:innen notwendig.

16. Ich habe eine K-Nummer: was mache ich jetzt?

Sie müssen nichts unternehmen, siehe auch unter 11./12. Verwenden Sie für Ihre Identifikation als ausführende Therapeut:in konsequent die GLN.

17. Ich habe keine K-Nummer: was mache ich jetzt?

Sie müssen nichts unternehmen. Verwenden Sie für die Rechnungsstellung die GLN. Es ist nicht notwendig, eine K-Nummer zu beantragen.

18. Was kann mir schlimmstenfalls geschehen, wenn ich für meine Angestellten keine K-Nummer mehr beantrage? Welche Nachteile könnten sich ergeben für die Rechnungsabwicklung mit den Krankenversicherern?

Wenn Physiotherapeut:innen die K-Nummern nicht mehr beziehen, werden einzelne Krankenversicherer eventuell zunächst verunsichert sein und unter Umständen Fragen stellen. In diesem Fall werden Physiotherapeut:innen dezidiert auf die entsprechenden Tarifverträge verweisen, wonach das Vorhandensein einer K-Nummer keine tarifvertragliche Voraussetzung ist für die Abrechnung gemäss OKP. Eine entsprechende Brief- oder Mail-Vorlage finden Sie [hier](#).

19. Wer haftet, wenn die Versicherer die physiotherapeutische Leistungsabrechnung wegen dem Fehlen der K-Nummer für die beteiligten Angestellte verweigern?

Physioswiss kann bei den K-Nummern lediglich Empfehlungen aussprechen und auf die vertraglichen und gesetzlichen Rahmenbedingungen hinweisen. Die Versicherer haben kein Recht, die Leistungen wegen fehlender K-Nummern zu verweigern. Physioswiss kann keine Gewähr übernehmen, denn es liegt in der Verantwortung jeder einzelnen Praxis, die kantonalen und bundesgesetzlichen Regeln einzuhalten und entsprechend umzusetzen.

20. Kann ich mit dem Verzicht auf die K-Nummer Zeit und Geld sparen?

Ja, erheblich. Die Neuausstellung der K-Nummer kostet CHF 200. Die Mutation und Verknüpfung an eine neue ZSR-Nummer kostet jeweils CHF 50. Für grosse Praxen, bei denen häufig die Angestellten wechseln, beziffern sich die Gebühren im Laufe eines Jahres in den vierstelligen Bereich.

All diese Kosten können mit dem Verzicht auf die K-Nummer eingespart werden. Zudem spart man mit diesem Vorgehen viel Zeit, die für die physiotherapeutische Behandlung der Patient:innen besser genutzt werden kann.

21. Wonach richtet sich SASIS AG bei der Erteilung von K-Nummern?

Die Erteilung der K-Nummer richtet sich nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Zahlstellenregister und nach der Gebührenordnung von SASIS AG (AGB). Die Bearbeitungszeit bei der SASIS AG liegt seit mehr als zwei Jahren bei mehreren Monaten und wurde von Physioswiss mehrfach beanstandet (SASIS AG gibt auf ihrer Homepage offiziell lediglich 10 Wochen an, 1.03.2023)

22. Wie können Physiotherapeut:innen, die im Anerkennungsverfahren mit einem Teilentscheid des SRK sind, über OKP tätig sein?

Diese Physiotherapeut:innen brauchen sich nicht mehr an SASIS zu wenden. Als SASIS noch die Überprüfung der Voraussetzungen für die Zulassung der Therapeut:innen zur obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) in Eigenregie durchführte, wurden aufgrund des Teilentscheids vom SRK befristete, provisorische K-Nummer für Personen im Anerkennungsverfahren erteilt. Die Kandidat:innen mussten innerhalb von zwei Jahren die SRK-Anerkennung erhalten.

Ähnlich funktioniert es mit der GLN. Aufgrund des SRK-Teilentscheids erhält der Physiotherapeut:in mit ausländischem Diplom bei [Refdata](#) eine persönliche GLN, welche ebenfalls auf zwei Jahre befristet ist. Diese GLN identifiziert die Person nicht als Physiotherapeut:in, sondern als «Person im Anerkennungsverfahren». Mit der befristeten GLN «im Anerkennungsverfahren» kann der Therapeut:in offiziell im Rechnungsformular als «ausführender Physiotherapeut» aufgeführt werden. Sobald die SRK-Anerkennung vorliegt, kann die Berufsbezeichnung definitiv angepasst werden.

Bern, 21. März 2023